



Neustädter Kreisblatt.

Preis 1,70 Mark für
das Halbjahr einschl.
der Zeitungsgebühr.

Neustadt, den 18. März 1920.

Erscheint wöchentlich (Donners-
tag). Inf.-Gebühr für die ein-
spaltige Petitzeile 15 Pfg.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Am 18.
Nr. 133. Nachdem Herr Landrat von Choltitz zum 1. Februar d. Js. in den einstweiligen
Ruhestand getreten ist, hat der Herr Minister des Innern mir die kommissarische Verwaltung
des Landratsamtes in Neustadt D.-Schl. übertragen.

Neustadt D.-S., den 17. März 1920.

D a n k e I m a n n,
Regierungsassessor.

Bekanntmachung

Am 18.
zur Ausführung des Gesetzes über Steuernachfrist vom 3. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 45).

Wer Vermögen oder Einkommen, das zu einer öffentlichen Abgabe hätte veranlagt
werden müssen, bisher nicht angegeben hat, und deswegen verwirkte Strafen wegen Steuer-
zuwiderhandlung sowie Verfall des verschwiegenen Vermögens gemäß dem Gesetze über
Steuernachfrist abwenden will, wird aufgefordert, das bisher nicht angegebene Vermögen
und Einkommen

spätestens bis zum 15. April 1920

einem Finanzamte anzugeben; dabei sind Vor- und Zuname, Stand, Beruf oder Gewerbe
nebst Wohnort und Wohnung oder Firma und Sitz genau zu bezeichnen. Die Abgabe befreit
den Steuerpflichtigen von jeder Strafe wegen Steuerzuwiderhandlungen, die sich auf das
nachträglich angegebene Vermögen oder Einkommen beziehen. Nachforderungen von Abgaben
für die Zeit vor dem 1. April 1915 sind ausgeschlossen.

Vermögen, das bei der Veranlagung der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs oder zum
Reichsnotopfer vorsätzlich verschwiegen ist, verfällt kraft Gesetzes dem Reich. Unrichtige An-
gaben, die sich etwa noch in der Steuererklärung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs
finden, müssen daher unverzüglich und jedenfalls so zeitig berichtet werden, daß die Angabe
noch bei der Veranlagung zu der Steuer berücksichtigt werden kann.

Berlin, den 24. Februar 1920.

Der Reichsminister der Finanzen.

Erzberger.

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß etwaige Anträge unter Angabe des aus dem
Vermögen bezogenen Jahreseinkommens an das unterzeichnete Finanzamt einzureichen sind.

Neustadt OS, den 9. März 1920.

Das Finanzamt.
(Preussisches Staatsfinanzamt.)

Bekanntmachung über die Rohfettübernahmepreise.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über Rohfette vom 16. 3. 1916 (Reichsgesetzblatt S. 165) werden unter Aufhebung der Bekanntmachung über die Rohfettübernahmepreise vom 24. November 1919 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 272 vom 27. November 1919) die Höchstgrenzen für die Rohfettübernahmepreise vom 1. März 1920 ab wie folgt festgesetzt:

I. Bei frischem Rinderfett bei einem Rohfettanfall von einem Schlachtvieh

- Preisklasse I von mehr als 15 kg Mf. 10,50 für 1 kg,
- " II von mehr als 10 - 15 kg Mf. 9,00 für 1 kg,
- " III von mehr als 5—10 kg Mf. 7,50 für 1 kg,
- " IV von 5 kg und darunter Mf. 6,00 für 1 kg;

II. für die übrigen Rinder- und Schaffette:

- 1. frisches Schaffett Mf. 9,00 für 1 kg,
- 2. nichtfrisches Rinderfett Mf. 3,00 für 1 kg,
- 3. Schaffett Mf. 3,00 für 1 kg,
- 4. Abfallfett Mf. 3,00 für 1 kg,
- 5. Fettbrocken und frisches trockenes Darmschneidefett Mf. 7,50 für 1 kg.

Berlin, den 4. März 1920.

Der Reichswirtschaftsminister.

J. B.: Dr. Hirsch.

Vorstehendes ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt, den 11. März 1920.

Der Kreisaußschuß. Wirtschaftsamt.

Bekanntmachung

über Beschlagnahme und Ablieferung von Flach.

Es wird darauf hingewiesen, daß Flachstroh, Röstflach, ausgearbeiteter Flach und Berg (Fede) gemäß Bekanntmachung Nr. Bst 10 vom 1. März 1919, Staatsanzeiger Nr. 51, der Beschlagnahme unterliegen und nicht frei verarbeitet oder veräußert werden dürfen. Lediglich das Rosten des Strohes und das Ausarbeiten der Faser aus dem Stroh im eigenen Betriebe ist gestattet. Die Veräußerung der genannten Rohstoffe ist nur an die Deutsche Flachsdau-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 19, Krause-Straße 25/28, bezw. deren amtliche Anfkäufer zulässig. Diese Anfkäufer, die durch die Abteilung Ueberwachung der Reichswirtschaftsstelle für Flach bekannt gegeben werden, sind Personen, denen ein schriftlicher Ausweis durch den Bastfaser-Hauptauschuß, Berlin, ausgestellt worden ist.

Bei vollständiger Ablieferung der geernteten, auch der kleinsten Flachsdorräte, die eine dringende Pflicht gegenüber der Allgemeinheit darstellt, erfolgt eine Rücklieferung von Flachserzeugnissen in folgendem Umfange:

Bei Ablieferung von mindestens

wird zurückgeliefert

Strohflachs	Brechflachs kg	Berg	Berg- Garn	Gewebe			alte oder neue Säde	auch Nähzwirn
				82 cm br. weiß Leinen	100 cm br. Roh- leinen*)	84 cm br. Drell		
1/2 dz	entweder 2 3/4 kg	oder 4 kg	oder 3 kg	oder 14 mtr	oder 17	oder 4	} 200 Gramm	
1 "	5 1/2 "	8 "	4 1/2 "	17 "	20 "	7		
1 1/2 "	7 1/2 "	9 1/2 "	5 1/2 "	20 "	29 "	9		
2 "	11 "	15 1/2 "	7 1/2 "	29 "	38 "	12		
3 "	15 "	21 1/2 "	10 "	38 "	50 "	19		
6 "	19 "	25 "	13 1/2 "	50 "	54 "	22		
9 "	20 1/2 "	28 1/2 "	15 "	54 "	57 "	24		
12 "	22 1/2 "	31 "	15 3/4 "	57 "	60 "	25		
30 "	24 1/2 "	34 "	16 1/2 "	60 "	66 "	27		
50 "	26 "	37 "	18 "	66 "	72 "	30		
75 "	28 "	40 "	19 1/2 "	72 "	75 "	31		
100 "	30 "	43 "	20 "	75 "	100 "	33		
200 "	37 "	50 "	27 "	100 "	115 "	45		
300 "	45 "	62 "	31 "	115 "	150 "	52		
500 "	56 "	78 "	40 "	150 "	400 "	67		
1000 u. mehr								

*) 84 cm im Verhältnis mehr.

Bindegarn erhält der Flachsbauer unter Anrechnung der eventl. entnommenen Halb- oder Fertigwaren in folgenden Mengen: 5 Prozent vom reinen Fasergewicht, unter Zugrundelegung eines Fasergehaltes von 18 % des abgelieferten, lufttrockenen (Stroh-dürren), ungerösteten Flachstrohes.

Außer auf Strohflachs wird auch bei Abgabe anderer Flachsorten die Rücklieferung gewährt, wobei gerechnet wird:

1 dz Strohflachs = 0,75 dz Röstflachs, oder
0,5 dz halbgebrechter Flachs, oder
0,3 dz Knickflachs und Berg, oder
0,2 dz Schwing- und Hefelflachs.

Die Belieferung erfolgt durch eine Verteilungsstelle der Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G., Berlin, nach restloser Ablieferung des Flaches aus der Ernte 1919 auf Grund eines Liefer-scheines.

Aus der vorstehenden Gegenüberstellung der den Anbauern bei der vollständigen Ablieferung ihrer Flachsernte zustehenden Mengen an Geweben, Garnen usw. geht hervor, daß die Selbstversorgung mit Leinenfertigwaren durch die verhältnismäßig hohen Rücklieferungsmengen bei kleinen Ernteerträgen selbst den kleinsten Flachsanbauern gewährleistet wird.

Die unerlaubte Verarbeitung oder Veröfnerung des Flaches ist strafbar.

Berlin SW, 19, den 18. Februar 1920.

Reichswirtschaftsstelle für Flachs Abteilung Ueberwachung.

Die vorstehende Bekanntmachung ist sofort auf ortsübliche Weise allen Flachsbauern zur Kenntnis zu bringen.

Neustadt, den 16. März 1920.

Der Kreisaußschuß. Kreisgetreidestelle.

Gegen den Arbeiter Emil Kolodziejczyk aus Laband führt das Landgericht Oppeln eine Untersuchung wegen Raubes. Kolodziejczyk ist flüchtig.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem gemeingefährlichen Verbrecher auf und sichere eine Belohnung von

1000 Mark

demjenigen zu, der den Genannten so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Ich ersuche, nach dem Verbrecher zu fahnden und irgendwelche zweckdienliche Mitteilungen an den Untersuchungsrichter II beim Landgericht Oppeln unmittelbar zu machen.

Oppeln, den 25. Februar 1920.

Der Regierungspräsident.

Am 18. 2. gegen 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Vorm. wurde der Stellenbesitzer Anton Spindel aus Stein auf der Chauffe Stein-Paruschowitz auf seinem Wagen sitzend von einem Banditen erschossen.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem bezw. den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

2000 Mark

demjenigen zu, der den bezw. die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Ich ersuche, nach dem bezw. den Tätern zu fahnden und irgendwelche zweckdienliche Mitteilungen unmittelbar an das Landgericht in Ratibor zu machen.

Oppeln, den 25. Februar 1920.

Der Regierungspräsident.

Am 3. 2. 20 abends gegen 8 Uhr wurde der Gastwirt Hermann Singer in Königshütte, Heiduckerstraße 84 wohnhaft, in räuberischer Absicht angeschossen. In das Lokal des Verletzten begaben sich 3 Personen, ein größerer 1,65 m groß, sowie zwei kleinere ca. 1,60 m groß und tranken dort zwei Lagen Schnäpfe. Die eine von ihnen verlangte noch ein Glas Bier, worauf die größere Person dem Singer einen Revolver vor die Brust hielt und sagte: „Mein Herr, das Geld heraus“.

Singer lief nun vom Schant- in das bessere Lokal und rief Hilfe; seine gleichzeitig anwesende Frau tat dasselbe. Die Verbrecher feuerten nunmehr auf Singer sowie auf seine Ehefrau Schüsse ab. Eine Kugel traf den Singer in die Gegend des Magens. Er wurde schwerverletzt in das Knappschafts-lazarett zu Neuheiduk gebracht.

Singer kennt die drei in Frage kommenden Personen nicht. Er sagte, es seien ihm vollständig fremde Personen.

Singer ist am 4. 2. verstorben.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

1000 Mark

demjenigen zu, der den bezw. die Täter, die Einbrecherbande oder Mitglieder dieser Bande so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Ich ersuche, nach den Tätern zu fahnden und irgendwelche zweckdienliche Mitteilungen unmittelbar an den Herrn 1. Staatsanwalt in Beuthen zu machen.

• Oppeln, den 25. Februar 1920.

Der Regierungspräsident.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke:

Groß Kunzendorf, Borkendorf, Bischofswalde, Kaindorf, Dürr Arnsdorf, Naasdorf, Breiland, Gilau, Köppernig, Tannenbergl, Blumenthal, Mohrau, Bielau, Wiesau, Brunau, Baucke, Klein Briesen, Kupferhammer, Conradsdorf, Wische, Ritterswalde, Neunz, Oberneuland, Steinhübel, Heibau, Deutschlamitz, Oppersdorf, Lindewiese, Altewalde, Neuwalde, Ludwigsdorf, Dürrkunzendorf, Ziegenhals, Langendorf, Giersdorf, Winnsdorf, Deutschwette, Polnischwette, Lentzsch, Markersdorf und Dürrkamitz im Landkreise Neisse, Stadt Neisse mit Mittel- und Nieder-Neuland und städtisch Neumühl, Dittmannsdorf und Schnellwalde im Kreise Neustadt OS.

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde und Katzen an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperren), die fremden Hunden und Katzen nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde und Katzen nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes oder einer Katze erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund oder die Katze den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für sie zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hunde- und Katzenperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde und Katzen, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde und Katzen entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde und Katzen sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 3. Mai d. Js. einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Breslau, den 8. März 1920.

Der Regierungspräsident Oppeln.
Verwaltungsstelle Breslau.

Betrifft die Steuererklärungen vom Vermögenszuwachs.

Durch Erlass des Landesfinanzamtes ist die Frist zur Abgabe der Steuererklärung für die Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs

bis 31. März 1920

verlängert worden. Die eingereichten Fristgesuche finden hierdurch ihre Erledigung.

Neustadt OS., den 17. März 1920.

Das Finanzamt.

(Preussisches Staatssteueramt Neustadt OS.)

Nr. 134. Lieferungszuschläge für Brotgetreide und Gerste.

Zusolge neuerer Anordnung des Landes-Getreide-Amtes gilt für die Gewährung der Lieferungszuschläge von 15 Mark bzw. 10 Mark nunmehr folgendes:

1. Für alle aus der Ernte 1919 bisher abgelieferten und **bis zum 15. April d. Js.** noch zur Ablieferung kommenden Mengen an Brotgetreide und Gerste wird außer dem Erzeugerhöchstpreise ein **Zuschlag von 15 Mark** für jeden Zentner gezahlt.
2. Dieser Zuschlag von 15 Mark kann ausnahmsweise auch nach dem 15. April noch gewährt werden, wenn die Ablieferung des Getreides aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig hat erfolgen können.
3. Im übrigen tritt **nach dem 15. April eine Senkung des Zuschlages von 15 Mark auf 10 Mark ein**, soweit es sich nicht im einzelnen Falle um weitere Ablieferungen eines Landwirts handelt, der bereits seine Mindest-Ablieferungsschuld voll erfüllt hat.
4. Die im verfloffenen Herbst zur Erzielung raschen Ausbrusches gezahlten Zuschläge von 7,50 Mark und 3,75 Mark (auch als Schnelligkeitsprämien und Frühbruschprämien bezeichnet) werden auf die hier in Frage stehenden Zuschläge **nicht** angerechnet.

Wir bemerken

zu 1. Für die bis zum 31. März d. Js. erfolgten Lieferungen werden die Zuschläge den einzelnen Landwirten **von hier aus** durch die Ortsbehörden gezahlt.

Die Anweisung der Zuschläge für die bis zum 15. Februar erfolgten Lieferungen ist bereits für den ganzen Kreis beendet.

Die Zuschläge für die in der Zeit **vom 16. 2. bis 31. 5.** erfolgten Lieferungen werden in der 1. Aprilwoche **ebenfalls von hier aus** angewiesen werden.

Für die in der Zeit **vom 1. bis 15. April** erfolgenden Lieferungen werden die **Kommissionäre** außer dem Erzeugerhöchstpreis den Zuschlag von 15 Mt. für jeden Zentner zahlen.

Zu 2. Vom 16. April ab wird durch die **Kommissionäre** außer dem Erzeugerhöchstpreis durchweg nur noch der niedrigere **Zuschlag von 10 Mark** gezahlt werden.

Landwirte, die auf Grund der Ziff. 2 dieser Veröffentlichung auch für Lieferungen nach dem 15. April noch den erhöhten Zuschlag von 15 Mk. beanspruchen zu können glauben, wollen sich mit einem Antrag hierher wenden.

Zu 3. Landwirte, die über ihre Mindestablieferungsschuld hinaus nach dem 15. April noch Getreide abliefern, erhalten weiterhin den erhöhten Zuschlag von 15 Mark.

Die Kontrolle darüber, ob 100 % der Mindestablieferungsschuld erfüllt sind, wird hier für alle nach dem 15. 4. erfolgenden Lieferungen durchgeführt werden. Die Differenz zwischen dem niedrigeren Zuschlag von 10 Mark und dem erhöhten von 15 Mark würden alsdann ohne besonderen Antrag von hier aus gezahlt werden.

Wir empfehlen hiernach dringend, **alles verfügbare Getreide vor dem 15. April abzuliefern.**

Dies ist sofort auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Neustadt OS., den 17. März 1920.

Der Kreisaussschuß. Kreisgetreidestelle.

9.3689
Nr. 135.

Schlagen von Delfrüchten.

Die Landwirte, welche von selbsterbauten Delfrüchten in den Delmühlen Del herstellen lassen wollen, haben eine Bescheinigung der Ortsbehörde an den Kommunalverband einzureichen, worauf die Anbaufläche, sowie die Menge der geernteten Delfrüchte und die Delmühle, wo die Delfrüchte geschlagen werden sollen, angegeben ist. Die höchste Menge, welche an Delfrüchten geschlagen werden darf, beträgt 30 kg. Die Delfrüchte dürfen nur geschlagen werden, wenn die Landwirte im Besitze eines vom Kommunalverbande ausgestellten vorschristsmäßigen Schlagscheines sind.

Dies ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt, den 18. März 1920.

Der Kreisaussschuß. Kreisgetreidestelle.

9.3712
Nr. 136. In Abänderung der Kreisblattbekanntmachung vom 9. Oktober 1919 — Stück 41, Seite 570 — wird an Stelle des Fleischermeisters Hoheisel in Achthuben der Viehhändler Sahnhold in Neustadt OS. als Aufkäufer für Vieh bestellt.

Neustadt, den 12. März 1920.

Der Kreisaussschuß. Wirtschaftsamt.

9.3713
Nr. 137. In den Wochen vom 15. bis 20. d. Mts. und vom 22. bis 27. d. Mts. werden auf die Fleischmarken Dosen mit Corned Beef oder amerikanischer Speck verkauft werden. Preis für ein Pfund Corned Beef 7,00 Mark für ein Pfund Speck 10,50 Mark.

Vorstehendes ist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Neustadt OS., den 16. März 1920.

Der Kreisaussschuß. Wirtschaftsamt.

9.1813
Nr. 138.

Auszeichnungen.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 29. Januar d. Js. — Kreisblatt Stück 7, Seite 103, Nr. 81 — ersuche ich, etwa vorliegende Anträge auf Verleihung der Rettungsmedaille am Bande oder des Erinnerungszeichens für Rettung aus Gefahr bald an mich einzureichen.

Neustadt OS., den 17. März 1920.

Der Landrat.

Nr. 189. Reichsdarlehen zur Schaffung neuer Wohnungen.

9.1910
Die Bestimmungen des Reichsrates über die Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln zur Schaffung neuer Wohnungen vom 10. Januar 1920 sowie die Ausführungsvoorschriften des Reichsarbeitsministers vom 22. Januar 1920 sind im Druck fertig gestellt und können von Carl Heymanns Verlag in Berlin, Mauerstraße 33/34, zum Preise von 2 Mk. für das Stück bezogen werden.

Neustadt OS., den 18. März 1920.

Der Landrat.

(Schluß des amtlichen Teils.)

Anzeiger (Nichtamtlich).

Bekanntmachung.

Die **Grasnutzung** in den Gräben und an den **Böschungen** der **Kreis- und Provinzial-Chausseen**, sowie die Nutzungen von verschiedenen kleinen, dem Kreise Neustadt gehörigen, neben den Chausseen gelegenen Grundstücken soll für die Jahre **1920, 1921 und 1922** in der Zeit vom 16. bis 27. März 1920 öffentlich an die Meistbietenden **gegen sofortige Bezahlung** der Pacht für das Jahr 1920 verpachtet werden.

Das Nähere wird noch durch besondere Plakate bekannt gemacht werden.

Neustadt OS., den 2. März 1920.

Der Kreisbaumeister.
Schroeter.

Ältestes Geschäft am Platze

kaufe und zahle bekannt die besten Preise

für Alt-Eisen, Lumpen Knochen und Metalle.

Umtausch in Bau- und Nutzeisen ist meiner werten Kundschaft jeder Zeit gestattet. Bedienung streng reell!

Ludwig Kascha, vormals Kopacz,
Oberglogau, Reitplatz 83/86.

Im Genossenschaftsregister ist bei dem unter Biff. 27 eingetragenen Dittmannsdorfer Spar- und Darlehnsklassenverein das Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes Adolf Trmer und der Eintritt des Bauers Wilhelm Bratke in Dittmannsdorf in den Vorstand eingetragen worden. Amtsgericht Neustadt OS., den 12. März 1920.

Oberförsterei Schelitz.

Der Verkauf von Bauholz an Konsumenten findet am Freitag, den 26. März d. J., vorm. 9 Uhr in Schelitz im Schega'schen Gasthause statt. Soweit vorrätig, kommen auch **Eichen aus Noalo** sowie einige **Stangenhaufen und Böttcherholz** zum Verkauf. Händler sind vom Mitbieten ausgeschlossen.

Drucksachen werden sauber und billigt angefertigt in der **Kreisblatt-Druckerei.**

Nutzholz-Verkauf.

Es sollen aus dem Forstschutzbezirk Eichhäusel **Dienstag den 28. März 1920** früh von 10 $\frac{1}{2}$ Uhr ab im **Volksgarten zu Neustadt OS.:**

aus Jagen 27:

- 1 fm Ahorn- und Bindenstammholz V. Kl.,
- 30 fm Eichenstammholz II.—V. Kl.,
- 93 „ Buchenstammholz III.—V. Kl.,
- 550 „ Nadelstammholz III.—V. Kl.

öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Neustadt OS., den 10. März 1920.

Die städt. Forstverwaltung.

Unfall-Anzeigen

vorrätig in der

Kreisblatt-Druckerei.

Waldbestände jeder Art,

große und kleine, kauft zum Selbsteinschlag und zahlt höchste Tagespreise ebenso nimmt Lieferungs-Angebote für Rund-, Bau- und Grubenholz entgegen

Dampffägwerk Neustadt D.=S.,

vorm. Fritz Zeissner,

Inhaber **Otto Groetzner.**

Wir bieten an:

Vorzüglichen Schles. Rotklee,
attek. seidesei,

Luzerne — Gelbklee

Thymothee — Raygras

Interrübensamen

Zuckerrübensamen

Beluschkengemenge

Wickengemenge

reine Wicken und Beluschten

zu ermäßigten Preisen.

Landw. Centr.-Ein- und Verkaufsgesellschaft des

Schles. Bauernvereins,

e. G. m. b. H.,

Geschäftsstelle Neustadt D.S.,

Wallstraße Nr. 3, Fernruf 212.

Rotklee,

Incarnatklee

und engl. Raygras

empfiehlt zur Saat,

freien Hafer und

Hülsenfrüchte

kauft sortgerecht zu höchsten Tagespreisen

Bruno Gabel,

Neustadt D.=S.

Zülzer Str. 1.

Lahme oder verunglückte

Pferde und Fohlen



hole ich per Wagen sofort ab.

Hugo Schneider, Inh. Adolf Aust,

Kochfleischerei, Neustadt D.=S.

Telefonisch unter Nr. 244 zu erreichen.

Invaliden-Renten-Quittungen

vorrätig in der

Kreisblatt-Druckerei.

Redaktion und Verlag:
der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Druck von H. Maurach's Nachf. R. Reichelt Neustadt D.=S.